



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Maier Spedition GmbH**

### **Neubau eines Gleisanschlusses zu einem Hauptanschluss auf Höhe 385,352 km der Strecke Singen-Radolfzell**

#### **Bekanntgabe**

#### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer standort- bezogenen Vorprüfung**

Die Maier Spedition GmbH begehrt mit Einreichung der vollständigen Unterlagen am 22.06.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg die Feststellung, ob für ihr geplantes Vorhaben die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1a Nr. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erfüllt sind. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bedarf es keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Gegenstand des Vorhabens ist der Bau eines Gleisanschlusses, die zu einer ihr gehörigen und im Bau befindlichen Logistikhalle in Singen führen soll. Bei dem ca. 130 m langen Gleisanschluss handelt es sich um einen nichtbundeseigenen, nicht öffentlichen Nebenanschluss zum Hauptanschluss der HUPAC AG im Güterbahnhof Singen, bei der die Anschlussweiche auf Höhe von Streckenkilometer 385,352 der Strecke Singen-Radolfzell gebaut werden soll. Es dient dem innerbetrieblichen Transport sowie An- und Ablieferung von Gütern.

Für dieses Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben zum Bau eines Gleisanschlusses mit einer Länge bis 2000 m einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG. Die vom Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Forstdirektion verfügte Umwandlungsgenehmigung vom 27.06.2018 sowie dazugehörige Fristverlängerung vom 11.08.2020 für das vom Vorhaben betroffene Waldflurstück wurde zwischenzeitlich bereits vollzogen, sodass Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum

UVPG (Rodung von Wald i.S.d. Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) insoweit nicht mehr einschlägig ist.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt: In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und liegt damit in Ziff. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet. Daher ist die Prüfung der zweiten Stufe erforderlich. Für die Fläche des Gleisanschlusses ist der räumliche Geltungsbereich der vom Landratsamt Konstanz am 12.07.1993 erlassenen Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet „WSG für die Tiefbrunnen Münchried, den Tiefbrunnen Remishof und die Tiefbrunnen Nord“ eröffnet. Das Wasserschutzgebiet ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung in drei Zonen unterteilt. Vom Vorhaben betroffen ist die Zone III als sog. „weitere Schutzzone“, die sich nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung i.V.m. den Schutzgebietskarten auf Teile der Gemarkungen Singen und Rielasingen erstreckt. § 2 der Verordnung untersagt für die Zone III eine Reihe von Einrichtungen oder Nutzungen, bei der insbesondere eine Verunreinigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe zu befürchten ist. Diese Schutzgebietsbestimmungen der betreffenden Schutzzone stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen und auch aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestehen insoweit keine Bedenken. Eine Grundwasserverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Vorkehrungen weder beim Bau noch beim Betrieb zu befürchten. Die vorgelegte Entwässerungsplanung für den Gleisabschnitt sieht eine ordnungsgemäße Beseitigung von anfallenden Niederschlagswasser vor.

Für das betreffende Gebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Umschlagbahnhof Singen 1997). Der geplante Gleisanschluss wurde hieraus entwickelt und stimmt mit diesem

überein. Das als Sondergebiet festgesetzte Gebiet ist zudem durch andere Bauten der Maier Spedition landschaftlich stark überprägt, sodass der geplante Gleisanschluss der bereits bestehenden, überwiegend wirtschaftlich geprägten Nutzung des Gebietes entspricht. Bei Einhaltung der in der bereits erteilten Baugenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen werden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Natur- und Artenschutzes wirksam vermindert. Ebenso sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Belange des Abfallrechts und des Bodenschutzes zu erwarten. Entsprechend der Umwandelungsgenehmigung ist die oben erwähnte Waldfläche bereits gerodet, sodass die Fläche in eine andere Nutzungsart umgewandelt wurde und sich weder auf der betreffenden Fläche noch im Umkreis von 30 m Waldflächen befinden. Für den Bereich des Gleisanschlusses wird in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan eine Fläche in der Größenordnung von 400 m<sup>2</sup> versiegelt. Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Die summarische Prüfung hat im Ergebnis ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem solchem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das hier festgestellte Ergebnis der Entbehrlichkeit einer UVP wird durch die Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Konstanz vom 26.07.2023 sowie von der Stadt Singen vom 24.07.2023 bestätigt.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i.Br., 14.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg